Auflage 65.000

Fürth Amtsblatt

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER STADT FÜRTH
22. AUGUST 2007 [NR. 16]

Herausgeber: Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt, Wasserstraße 4, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-12 04

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Revitalisierung Carrera-Gelände, 2. Bauabschnitt, **Grundstück**: Waldstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1473, 1473/11, 1473/12, 1069/47, 1066/36; **Antragsteller**: P & P Wohnbau Franken GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth.

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 70 BayBO **Abweichung** bezüglich der Überschreitung der Abstandsflächen über die Straßenmitte hinaus zugelassen.

Die Überschreitung der Abstandsfläche über die Straßenmitte würde sich auch bei einer zulässigen Blockrandbebauung ergeben und stellt deshalb keine Verschlechterung der abstandsflächenrechtlichen Situation dar.

Von Art. 31 der Bayer. Bauordnung wird bezüglich der fehlenden Brandwände in der Garagenebene und der inneren Brandwände **Abweichung** zugelassen.

Die Garagenebene ist als offene Großgarage eingestuft und erstreckt sich nutzungsbedingt über die ganze Gebäudelänge und damit über die neugezogenen Grundstücksgrenzen.

Das Gebäude ist ein Bestandsgebäude und das Grundstück wird in eigene Buchgrundstücke aufgeteilt.

Für die Brandwand wird von der Erfordernis des Dachüberstandes von 30 cm **Abweichung** zugelassen, weil wegen der Dachgestaltung kein Brandüberschlag möglich ist.

Von Art. 32 BayBO wird bezüglich der nur feuerhemmenden Ausführung der Geschossdecken **Abweichung** zugelassen.

Die vorhandenen F30 Decken werden von oben und von unten zusätzlich feuerhemmend aufgerüstet.

Von Art. 15 BayBO wird bezüglich des zweiten Rettungsweges aus dem Penthouse (oberstes Geschoss) **Abweichung** zugelassen.

Über Notleitern kann das anleiterbare Geschoss erreicht werden**.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133 eingesehen werden.

Erlöschen von Grabnutzungsrechten

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht (früher 30 Jahre, ab 1969 zehn Jahre) an nachgenannten Wahlgräbern (früher als Erbgräber bezeichnet) mit dem 31. Dezember 2007 abläuft, wenn es bis dahin nicht verlängert wird (§ 20 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

Friedhof Fürth, Erlanger Straße

Feld A: Nr. 6, 63, 106, 123, 126, 221, 222, 224;
Feld A 2: Nr. 31–32;
Feld A 3: Nr. 37–39, 40–42, 52, 57, 60, 66, 73;
Feld A 4: Nr. 28, 29, 34, 64, 85, 86, 96;
Feld B: Nr. 107, 108, 112, 117, 129, 132, 133, 134, 135, 137, 140, 146, 147, 154, 155, 179, 180;
Feld B 3: Nr. 5–7, 8–10, 23–25, 281–282;
Feld B 4: Nr. 79, 154, 165;
Feld B 6: Nr. 22, 31, 35, 40, 46, 47, 53, 54, 68, 105, 107, 111;
Feld B 9: Nr. N 8 A, N 42 A, N 43 A, N 47 A, N 48 A, N 49 A, N 51 A, N 54 A, N 55 A, N 56 A, N 57 A, N 63 A, N 70 A, N 75 A, N 79 A;
Feld B 9: Nr. N 60 B, N 69 B, N 78 B;
Feld B 9: Nr. N 20 C;
Feld B 9: Nr. N 23 A (Turm), N 24 A (Turm);
Feld B 9: Nr. N 1 C (Turm), N 14 C (Turm), N 19 C (Turm), N 20 C (Turm), N 22 C (Turm), N 26 C (Turm), N 30 C (Turm), N 31 C (Turm);
Feld B 10: Nr. 8, 95, 97, 98, 121, 123, 125, 126, 127;
Feld C 2: Nr. 16, 44, 50;
Feld C 3: Nr. 6, 22, 23, 34, 43, 55, 60, 66, 71, 77, 80, 83, 89, 91, 104, 115, 116, 119, 120, 122, 128, 130, 132, 134, 153, 156, 161;
Feld C 4: Nr. 2, 3, 12, 15, 25, 27, 29, 30, 32, 33, 41, 42, 45, 51, 52, 54, 57, 58, 61, 66, 88, 89, 90, 91, 102, 119, 120, 122, 153, 169;
Feld C 5: Nr. 305–306, 371–372, 384–385, 392–394, 395–396, 397–399, 405–406;
Feld C 6: Nr. 360–361, 365–366, 369–370, 373–374, 381–382, 384–385, 386–387, 392–393;
Feld C 7: Nr. 182–183, 191–192, 201–202;
Feld C 8: Nr. 55, 73, 97, 112, 118, 128, 130, 132, 134;
Feld C 9: Nr. 51;
Feld E: Nr. 3, 29, 56, 74, 75, 85;
Feld F: Nr. 80;
Feld G: Nr. 69, 120, 128, 168;
Feld K: Nr. 74, 193, 224, 245;
Feld L: Nr. 40, 43, 254;
Feld M: Nr. 112, 200, 209, 236;
Feld M 3: Nr. N 70 D, N 71 D, N 72 D, N 77 D, N 81 D, N 90 D;
Feld M 4: Nr. N 54;
Feld N: Nr. 8, 45, 75, 77, 84;
Feld O: Nr. 106;
Feld P: Nr. 221, 228;
Feld Q. Nr. 73, 119, 120;
Feld R: Nr. 239–240;
Feld T: Nr. 110, 120, 123, 124, 133, 136, 151 c;
Feld U 1: Nr. 4, 8, 21 a, 40, 58, 72, 91, 102, 107, 109;
Feld U 2: Nr. 15, 21, 60, 62, 138, 152, 189 a, 292, 300, 347, 350;
Feld U 3: Nr. 44;
Feld U 4: Nr. 42, 80, 92, 93, 99, 100, 103, 108, 112, 113, 115, 118, 119, 121, 122;
Feld U 5: Nr. 48, 62, 69, 75, 87, 100, 102, 104;
Feld U 6: Nr. 8, 16, 17, 23, 26, 28, 30, 39, 40, 53, 55, 68, 69, 112, 113, 120, 123, 126, 130, 133, 142;
Feld U 7: Nr. 119, 127, 128, 129, 130, 149;
Feld U 8: Nr. 46, 82, 91, 118, 201, 205, 208, 209, 216, 219, 221, 222, 238;

Feld U 8/S: Nr. 151;
Feld U 9: Nr. 53, 109, 121, 151, 158, 160, 162, 167, 169, 170, 172, 175, 179, 186, 187, 188, 189, 193, 222, 223, 225, 229, 231, 233, 253, 255, 260, 261, 263, 270, 272, 273, 284, 291, 292;
Feld U 10: Nr. 102, 169, 216, 217, 222, 246, 248, 258, 262, 289, 290;
Feld U 11/S: Nr. 16;
Feld U 12/S: Nr. 19, 22, 74;
Feld U 13/S: Nr. 23, 24, 26, 27, 28, 31, 33, 34, 38, 44, 45, 48, 50, 53, 58;
Feld W 1: Nr. 3, 8, 17, 60;
Feld 3: Nr. 7;
Feld 4: Nr. 11;
Feld 4 a: Nr. 3;
Feld 5: Nr. 5, 9, 15, 28–29, 38;
Feld 6: Nr. 38, 62, 101, 160, 170;
Feld 7: Nr. 155, 157, 227–228;
Feld 8: Nr. 69, 70, 120, 125, 129, 153, 186, 212;
Feld 9: Nr. 60, 90, 174;
Feld 10: Nr. 25, 43, 55, 88, 142, 143, 178, 213;
Feld 11 a: Nr. 36;
Feld 11 d: Nr. 6, 6 a, 44 a, 52 a, 57 a, 122, 130, 132, 142;
Feld 11 e: Nr. 4, 15, 41, 53, 54–55;
Feld 12: Nr. 43, 68, 70, 72, 90, 129, 199, 228;
Feld 12 a: Nr. 14, 35, 41, 125;
Feld 13: Nr. 26, 51, 91, 167;
Feld 14: Nr. 40, 60, 70, 81, 106, 122, 134, 164, 184, 192;
Feld 15: Nr. 12, 80, 101, 169, 194, 200, 227, 260;
Feld 16: Nr. 18, 213, 250, 283;
Feld 18: Nr. 33, 76, 92, 118, 128, 137, 153, 160, 165, 169, 175, 192, 208, 209, 225;
Feld 19: Nr. 12, 43, 51, 123, 214;
Feld 19 a: Nr. 38, 54;
Feld 19 b: Nr. 73, 88;
Feld 20: Nr. 47, 53, 70, 75, 78, 130, 163, 191, 239, 280;
Feld 21: Nr. 12, 19, 20, 35, 39, 68, 77;
Feld 23: Nr. 140, 183, 245, 281, 291, 311, 372;
Feld 24: Nr. 8–9, 20, 46, 50, 58, 117, 145;
Feld 25: Nr. 21, 126, 148, 182, 201;
Feld 26: Nr. 6, 66, 141, 142, 158, 186;
Feld 27: Nr. 7, 17, 19–20, 40, 43–44, 69, 80, 87, 95, 96, 99, 105, 118, 138, 140, 158, 168, 213, 215, 226, 248;
Feld 28: Nr. 79, 169–170, 174;
Feld 29: Nr. 84, 110, 126, 130, 150, 167, 239, 243;
Feld 30: Nr. 34, 62, 92, 103, 115, 154;
Feld 31: Nr. 13, 21, 37, 49, 50–51, 52, 61, 68, 79, 94, 100, 105, 106, 119, 136, 138–139, 148–149, 168;
Feld 32: Nr. 51, 54;
Feld 33: Nr. 12, 34, 38, 39, 47, 48, 63–64, 111, 154, 155, 163;
Feld 35: Nr. 1, 23, 27, 31, 36, 38, 49, 50, 63, 69, 81, 90, 98, 103, 108, 137, 138, 142, 145, 147, 159, 164, 166, 167, 184, 212, 213, 214, 232, 235, 250;
Feld 36: Nr. 8, 83, 234, 242;
Feld 37: Nr. 51, 94, 120, 146;
Feld 38: Nr. 21, 24, 46, 47, 49, 55, 60, 118, 120, 124, 125, 132, 146, 149, 163, 171, 179, 200, 215, 217–218, 224, 234, 240, 248, 250;
Feld 39: Nr. 2, 226;
Feld 40: Nr. 43, 47, 181, 183, 218, 234, 245;
Feld 41: Nr. 21, 27, 61, 68, 169, 213, 244;
Feld 42: Nr. 117, 193, 213;
Feld 44: Nr. 45, 65;
Feld 46: Nr. 80, 94, 159.

Friedhof Stadeln
Feld A: Nr. 21, 34, 48, 75;
Feld B: Nr. 1, 16 a, 38, 59;
Feld C: Nr. 6, 37, 38, 44, 58, 59;
Feld D: Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 74 a, 97, 98, 99, 101, 103, 106, 108, 109, 110, 112;
Feld E: Nr. 44 a;
Feld F: Nr. 5, 20 a, 64;
Feld H: Nr. 17, 19, 32 a;
Feld K: Nr. 4;
Feld L: Nr.1 a, 33–34, 43;
Feld M/U: Nr. 15, 17;
Feld N: Nr. 30, 30 a, 32, 34;
Feld Q: Nr. 1, 2–3, 4–5, 25;
Feld S: Nr. 1, 2–3;
Feld T: Nr. 12;
Feld U: Nr. 1;
Feld X: Nr. 2, 3.

Friedhof Vach
Feld A: Nr. 51;
Feld C: Nr. 78;
Feld D: Nr. 8, 45, 94.

Die Verlängerung ist durch die Nutzungsberechtigten unter Vorlage des Grabbriefes beim Standesamt – Bestattungsabteilung – Rathaus, Königstraße 88, Zimmer 217, montags von 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, dienstags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, zu beantragen.

Über Gräber, an denen ein Nutzungsrecht nicht neu begründet wird, kann die Stadt Fürth nach Fristablauf verfügen.

Für die Friedhöfe Stadeln und Vach kann die Verlängerung des Nutzungsrechtes auch beim Bürgeramt Nord beantragt werden.

Fürth, 2. August 2007, STADT FÜRTH,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405), folgende Satzung:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Demokratische Wahlen

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates (§ 3 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

2. Den Wahlzeitraum bestimmt der Oberbürgermeister.

§ 2 – Beiratssitze

1. Anzahl der Sitze: Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt nach § 3 Abs. 3 der Satzung 15.

2. Im Integrationsbeirat sollen möglichst viele Staatsangehörigkeiten sowie Spätaussiedler/innen vertreten sein. Darum gelten für die Aufteilung der Sitze folgende Regelungen.

a) Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge:

Die Integrationsbeiratssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen (Höchstzahlverfahren d`Hondt) verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber/innen abgegeben worden sind, soweit nicht Abschnitt c) eine andere Verteilung verlangt.

Es kann eine Staatsangehörigkeit bzw. die Personengruppe der Spätaussiedler/innen höchsten vier Sitze erhalten. Eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen werden dem jeweiligen Herkunftsland zugerechnet.

b) Verteilung der Sitze an die Bewerber/innen:

Die auf die Listen entfallenden gültigen Stimmen entscheiden, in welcher Reihenfolge die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze vergeben werden und welche Bewerber/innen auf Grund der Minderheitenvertretung in Abschnitt c) unabhängig vom Verfahren nach d`Hondt einen Sitz erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

c) Minderheitenvertretung:

In einem ersten Durchgang der Sitzverteilung nach Abschnitt a) werden zunächst so viele Sitze verteilt, wie sich aus der Gesamtzahl der Sitze abzüglich der Anzahl der Sitze für die Minderheitenregelung ergibt.

Danach ist zu prüfen, ob die Personengruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“ und die der Spätaussiedler/innen bereits nach Satz 1 vertreten sind. Jede Personengruppe erhält als Minderheitenvertretung je einen Sitz.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Reihenfolge der auf den Listen stehenden Personen gemäß Listenplatz.

Ist eine Personengruppe durch Absatz a) bereits vertreten, entfällt die Minderheitenvertretung. Kann die Verteilung der Sitze nicht nach § 2 Absatz 2 a) bis c) erfolgen, beruft der Stadtrat nach § 26 der Wahlsatzung entsprechend.

§ 3 – Zuständigkeit und Wahlorgane

Zuständig für die Durchführung der Wahl ist die Stadt Fürth.

Wahlorgane sind

1. der Oberbürgermeister als Wahlleiter (§ 4 Abs. 1 der Wahlsatzung),
2. der Wahlausschuss (§ 4 Abs. 2 der Wahlsatzung),
3. der Wahlvorstand (§ 15 der Wahlsatzung).

§ 4 – Aufgaben der Wahlorgane

1. Wahlleiter:

a) Die Wahl wird vom Wahlleiter der Stadt Fürth vorbereitet und durchgeführt.

b) Entscheidungen, die der Stadt Fürth obliegen, trifft der Oberbürgermeister als Wahlleiter. Er kann seine Befugnisse weiter übertragen.

c) Der Wahlleiter entscheidet über Beschwerden gegen die Wählerliste.

d) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

2. Wahlausschuss:

a) Bildung:

Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter und vier Beisitzern/innen besteht, die der Wahlleiter beruft.

b) Aufgaben:

Der Wahlausschuss beschließt über die Gültigkeit, die Ungültigkeit oder teilweise Ungültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er beschließt nach den entsprechenden Fristen über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge abschließend.

§ 5 – Entscheidungsgrundsätze

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an

den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.

II. ABSCHNITT

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 6 – Wahlberechtigung

1. Zu den wahlberechtigten Einwohner/innen gehören

a) ausländische Mitbürger/innen

b) Spätaussiedler/innen

c) eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen.

Die in Ziffer b) und c) aufgeführten Einwohner/innen können auf Antrag die Wahlberechtigung erhalten. Bei Nachweis der Einbürgerung bzw. über den Spätaussiedlerstatus sind sie in die Wählerliste aufzunehmen.

2. Wahlberechtigt sind die in Absatz 1 aufgeführten Einwohner/innen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums

a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) seit mindestens drei Monaten in Fürth ununterbrochen gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz in Fürth haben.

3. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

a) wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,

b) derjenige/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des/der Betreuers/in die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

c) wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 7 – Wählbarkeit

1. Wählbar ist jede/r wahlberechtigte Einwohner/in (§ 6 Absatz 1 und 2), der/die in der Stadt Fürth am letzten Tag des Wahlzeitraums sechs Monate ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz hat und sich rechtmäßig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Wählbar nach § 6 Absatz 1 b) und c) ist nur, dessen Einbürgerung bzw. dessen Erhalt des deutschen Passes am letzten Tag des Wahlzeitraums nicht länger als acht Jahre zurückliegt.

2. Nicht wählbar ist:

a) wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst seines Heimatstaates aufhält,

b) wer nach § 6 Abs. 3 der Wahlsatzung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 8 – Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts

1. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.

2. Der/Die Wahlberechtigte hat sich bei der Wahl durch einen amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte usw.) auszuweisen.

III. ABSCHNITT

Wählerliste

§ 9 – Anlegung der Wählerliste

Die Stadt legt eine Wählerliste an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.

§ 10 – Auslegung der Wählerliste

Die Wählerliste wird in der dritten Woche vor dem Wahlzeitraum während der allgemeinen Dienststunden in den Räumen des Bürgermeister- und Presseamtes/Integrationsbüro zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

§ 11 – Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Stadt benachrichtigt jede/n Wahlberechtigte/n vor der Auslegung der Wählerliste, dass er/sie in der Wählerliste eingetragen ist. Dabei wird neben den Daten der Wählerliste der Wahlort und die Wahlzeit aufgeführt. Es wird ferner auf die Vorschrift des § 8 hingewiesen.

§ 12 – Beschwerden gegen die Wählerliste

Gegen die Wählerliste kann bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrages zum Gegenstand haben.

§ 13 – Änderung in der Wählerliste

1. Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der Wählerliste, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen jederzeit vornehmen.

2. Wahlberechtigte, die vor dem Wahlzeitraum von Fürth wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus der Wählerliste gestrichen.

IV. ABSCHNITT

Stimmbezirke, Wahlvorstände

§ 14 – Stimmbezirke

Die Wahl findet zentral in den Räumen des Bürgermeister- und Presseamtes/Integrationsbüro statt

§ 15 – Wahlvorstand

1. Für die Wahl bestellt die Stadt einen Wahlvorstand. Er besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, seinem/r Stellvertreter/in, einem/r Schriftführer/in und mindestens zwei Beisitzern/innen.

2. Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Nach der Wahl stellt er das Wahlergebnis fest und übergibt die gesamten Wahlunterlagen dem Wahlleiter.

V. ABSCHNITT

Wahlvorschläge

§ 16 – Aufstellung von Wahlvorschlägen

1. Berechtigung zur Aufstellung:

Wahlvorschläge können aufstellen:

- Vereine nach § 3 Ziffer 6 der Satzung, die, soweit rechtlich gefordert, beim Ordnungsamt gemeldet sind und eine Satzung nach deutschem Vereinsrecht haben,
- Wählergemeinschaften, die sich zum Zweck der Integrationsbeiratswahl gebildet haben,
- sowie wählbare Einzelpersonen.

2. Grundvoraussetzungen für die Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge können Kandidaten/innen mehrerer Staatsangehörigkeiten und/oder Spätaussiedler/innen enthalten. Es soll eine zahlenmäßige Ausgewogenheit der Geschlechter angestrebt werden.

3. Zahl der Kandidaten/innen:

Die Zahl der Kandidaten/innen auf den Wahlvorschlägen ist nicht begrenzt.

§ 17 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Die Stadt gibt spätestens in der 6. Woche vor dem Wahlzeitraum die Anzahl der Sitze öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

2. Die Stadt weist in der Aufforderung nach Abs. 1 auf die Vorschriften der §§ 7 und 18 hin.

§ 18 – Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Einreichungsfrist:

Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum Freitag der 6. Woche vor dem Wahlzeitraum, 16 Uhr, bei der Stadt Fürth eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt Fürth zur Verfügung gestellt werden.

2. Kennwort:

Jeder Wahlvorschlag muss ein Kennwort enthalten.

3. Bewerber/innen:

Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die wählbaren Bewerber/innen mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift sowie Herkunftsland angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung des/der Bewerbers/in enthalten sein, dass er/sie der Aufnahme seines/ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt.

Bewerber/innen, die eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen bzw. Spätaussiedler/innen sind, müssen mit der Einreichung des Wahlvorschlages den Antrag auf Erteilung der Wahlberechtigung nach § 6 Abs. 1 beifügen.

§ 19 – Ungültige Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind.

2. Wahlvorschläge sind teilweise ungültig; wenn darin

a) nichtwählbare Personen bezeichnet sind,

b) die Bewerber/innen nicht deutlich bezeichnet sind,

c) nicht die vorgeschriebene Erklärung des/der Bewerbers/in vorliegt.

3. Wahlvorschläge werden nicht ungültig, wenn Bewerber/innen nach der Einreichung der Wahlvorschläge deutsche Staatsbürger/innen werden.

§ 20 – Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

1. Die Stadt gibt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums die vorgeschlagenen Bewerber/innen der eingereichten gültigen Wahlvorschläge bekannt.

2. Die gültigen Wahlvorschläge erhalten Nummern, die ausgelost werden.

§ 21 – Stimmzettel

Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Wahlbewerber/innen werden auf dem Stimmzettel in der wie auf dem gültigen Wahlvorschlag eingereichten Reihenfolge, die Wahlvorschläge in der ausgelosten Reihenfolge, aufgeführt (§ 20 Abs. 2).

VI. ABSCHNITT

Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 22 – Wahlgrundsätze

1. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt bei mehreren Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (wird nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt).

2. Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Wird die Stimme an eine Person vergeben, fällt sie der jeweiligen Liste zu.

3. Die Wählerin/der Wähler vergibt ihre/seine Stimme in der Weise, indem sie/er vor der Liste ein Kreuz setzt oder sonst seine/ihre Stimmabgabe in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht.

§ 23 – Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht von der Stadt ausgegeben worden sind;

2. die ein äußeres Merkmal i.S. der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung aufweisen;

3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;

4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind;

5. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung noch Zusätze enthalten;

6. wenn die Wählerin/der Wähler einen Namen hinzufügt.

§ 24 – Ungültige Stimmabgabe

Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Wille des/der Wählers/in nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist. Der Entscheidung werden die entsprechenden Regelungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zugrunde gelegt.

§ 25 – Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Stadt Fürth öffentlich bekannt gegeben.

VII. ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 26 – Berufung durch den Stadtrat

Können stimmberechtigte Mitglieder des Integrationsbeirates nicht im Wege eines Wahlverfahrens nach den Bestimmungen der Wahlsatzung besetzt werden, beruft der Stadtrat auf Vorschlag des Direktoriums/Bürgermeister- und Presseamtes die entsprechende Zahl der Beiratsmitglieder.

§ 27 – Beginn der Wahlperiode

Die Wahlperiode des zu wählenden Integrationsbeirates beginnt mit dem ersten Tag des nach Ablauf der Amtszeit folgenden Monats.

§ 28 – Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung i.S. dieser Wahlordnung ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth.

§ 29 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlsatzung in der Fassung vom 6. Juni 2003 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 18. Juni 2003) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Juli 2007 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht**.**

Fürth, 13. August 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt", zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Februar 2007

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBL. S. 497), und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBL. IS. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBL. IS. 3316), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt" .

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt" vom 14. März 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Februar 2007, wird wie folgt geändert.

1. In der Überschrift wird „Westliche Innenstadt" durch „Innenstadt" ersetzt.

2. In der Einleitungsformel wird „Westliche Innenstadt" durch „Innenstadt" ersetzt.

3. In § 1 wird „Westliche Innenstadt" durch „Innenstadt" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 143 Abs. BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 13. August 2007, STADT FÜRTH,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 438 „Westlich der Dahlienstraße", Gemarkung Burgfarrnbach

hier: Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 18. Februar 1987 bzw. des Stadtrates vom 11. März 1987 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 438 gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) förmlich eingeleitet.

Der Bauausschuss hat mit Beschluss vom 9. Oktober 2000 die Zielsetzung zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Fürth formuliert sowie die Zielsetzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 438 für den Bereich westlich der Dahlienstraße, Gemarkung Burgfarrnbach, nochmals konkretisiert.

Um die Voraussetzungen zur Verwirklichung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu schaffen und eine den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdende bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleisten, ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 438 u.a. beabsichtigt:

- die Erschließung des Gebietes sicherzustellen,
- ein „allgemeines Wohngebiet" i. S. des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen,
- auf Grund der Lage des Plangebietes nördlich der Würzburger Straße B 8 detaillierte immissionsschutzrechtliche Festlegungen und
- entsprechende Festsetzungen bzgl. naturschutzrechtlicher Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren sowie
- während des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 438 eine Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. des Gesetzes zur Umsetzung des UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz durchzuführen.

In der Bauausschusssitzung vom 4. Juli 2007 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 438 „Westlich der Dahlienstraße" einschließlich Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme

Die öffentliche Auslegung beginnt am **30. August 2007** und endet am **1. Oktober 2007**.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 438 mit Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, von

Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Beschreibung der umweltrelevanten Belastungen in Teil II der Begründung (Umweltbericht)
- Naturschutzrechtliche Eingriff-Ausgleichsbilanzierung (im Umweltbericht)
- Gutachterlicher Bericht Nr. 0506/1280A (Büro BIG), Untersuchung zum Schallimmissionsschutz
- diverse umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- Satzung der Stadt Fürth zur Erhebung von naturschutzrechtlichen Kostenerstattungsbeiträgen
- Ausführungsstandards für Baumpflanzungen
- RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen").

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein späterer Antrag gem. § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Nummer 974-3314 vereinbart werden.

Fürth, 7. August 2007, STADT FÜRTH,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

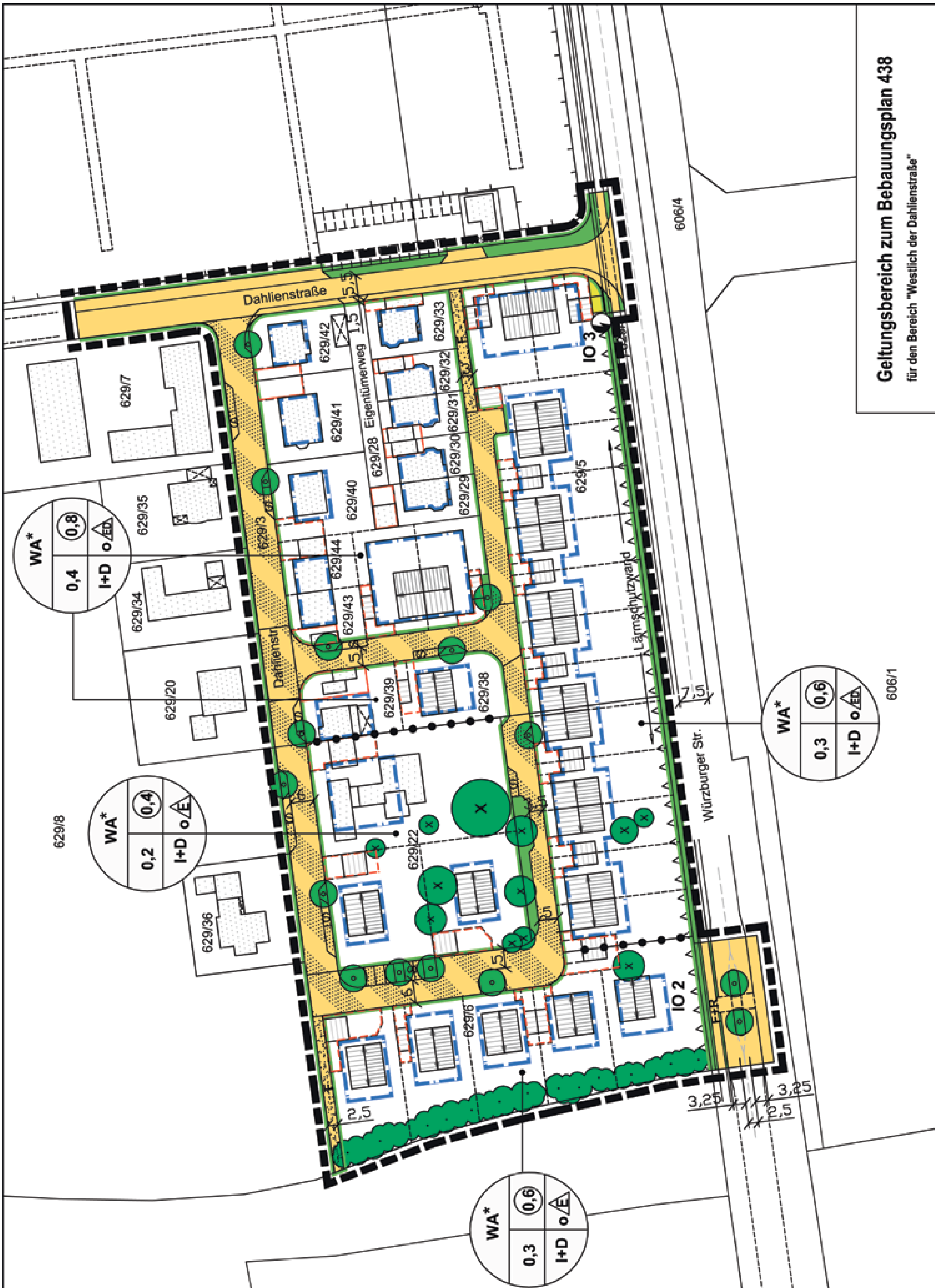
Geltungsbereich zum Bebauungsplan 438
für den Bereich "Westlich der Dahlienstraße"
Dahlienstraße
Eigentümerweg
Lärmschutzwand
Würzburger Str.
Dahlienstr.
IO 3
IO 2
WA*
0,4
0,8
I+D
0,2
0,3
0,6
629/7
629/35
629/34
629/20
629/8
629/36
629/42
629/41
629/40
629/44
629/43
629/33
629/32
629/31
629/30
629/29
629/28
629/3
629/39
629/38
629/22
629/5
606/4
606/1
7,5
3,25
2,5

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung Nr. 2007.01 des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan an der Hafenstraße südlich der Flugplatzstraße und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 460a „Alter Flugplatz Atzenhof" mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Frühzeitige öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der o. g. Bauleitplanverfahren

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 27. Juni 2007 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im o. g. Bereich förmlich eingeleitet. Anlass ist die in Aussicht genommene Ansiedlung eines Solartechnikunternehmens südlich der Flugplatzstraße. Auf Grund des Flächenbedarfs ist eine Erweiterung der im wirksamen FNP bereits dargestellten Gewerbeflächen in Richtung Hafenstraße erforderlich.

Diesbezüglich sind auch die Zielsetzungen des bereits mit Beschluss des Stadtrates vom 10. November 1993 für die ehemalige Monteith-Kaserne eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 460a „Alter Flugplatz Atzenhof" mit integriertem Grünordnungsplan zu ändern und zu ergänzen.

Für den Bereich an der Hafenstraße und südlich der Flugplatzstraße, der die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig macht, soll ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden. Die vorgesehenen Einschränkungen bzw. Ausschlüsse von Nutzungen sind dem ausliegenden Planblatt bzw. den beabsichtigten textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Darüber hinaus werden darin auch die planerischen Ziele für den restlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes aufgezeigt; durch die Konversion ehemals militärisch genutzter Bereiche ist es möglich, unter Vermeidung eines Flächenverbrauchs im land- und forstwirtschaftlichen Außenbereich ein zusätzliches Angebot an Gewerbe- und Mischgebietsflächen zu schaffen.

Im Bebauungsplan sollen die Flächen zum Teil gemäß ihrer schon bestehenden Nutzung als Gemeinbedarfsfläche (Schule, Kindergarten) und als Versorgungsfläche (Fernwärme) festgesetzt werden. Die sonstigen Bauflächen werden als Gewerbe- bzw. Mischgebiete festgesetzt. Die Gewebegebiete sollen teilweise bezüglich der zulässigen Nutzung eingeschränkt werden. Dies dient insbesondere der Schaffung eines umweltverträglichen Nutzungsgefüges.

Mit den Vorentwürfen zur Änderung Nr. 2007.01 des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und zum Bebauungsplan Nr. 460a „Alter Flugplatz Atzenhof" mit integriertem Grünordnungsplan soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 460a wird auch ein Umweltbericht erstellt. Dazu sind spezielle Erhebungen und Begutachtungen erforderlich, die zur Zeit durchgeführt werden.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) beginnt **am 27. August 2007 und endet am 17. September 2007** um 15 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates im technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im I. Stock des Rückgebäudes. Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 460a ein-

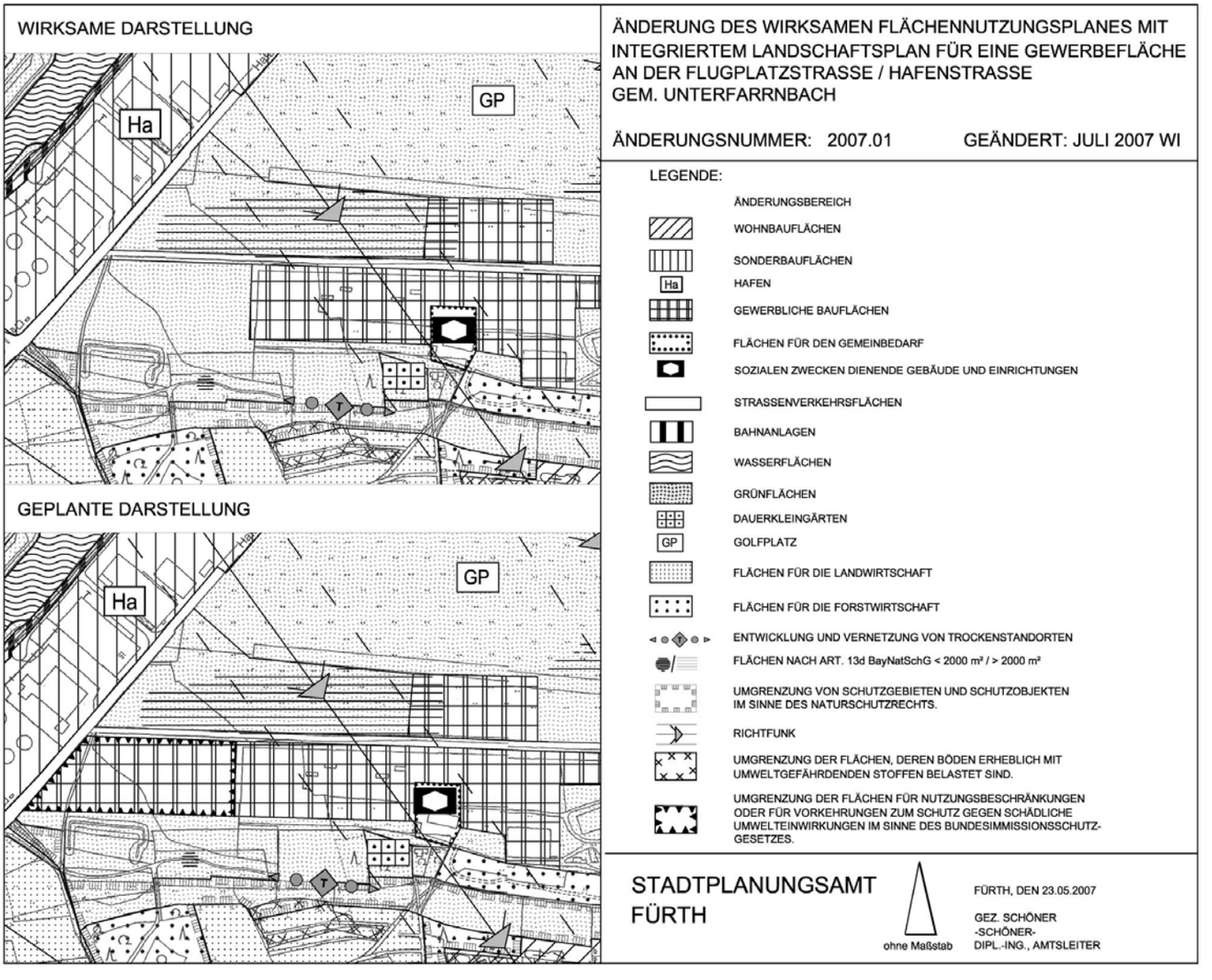

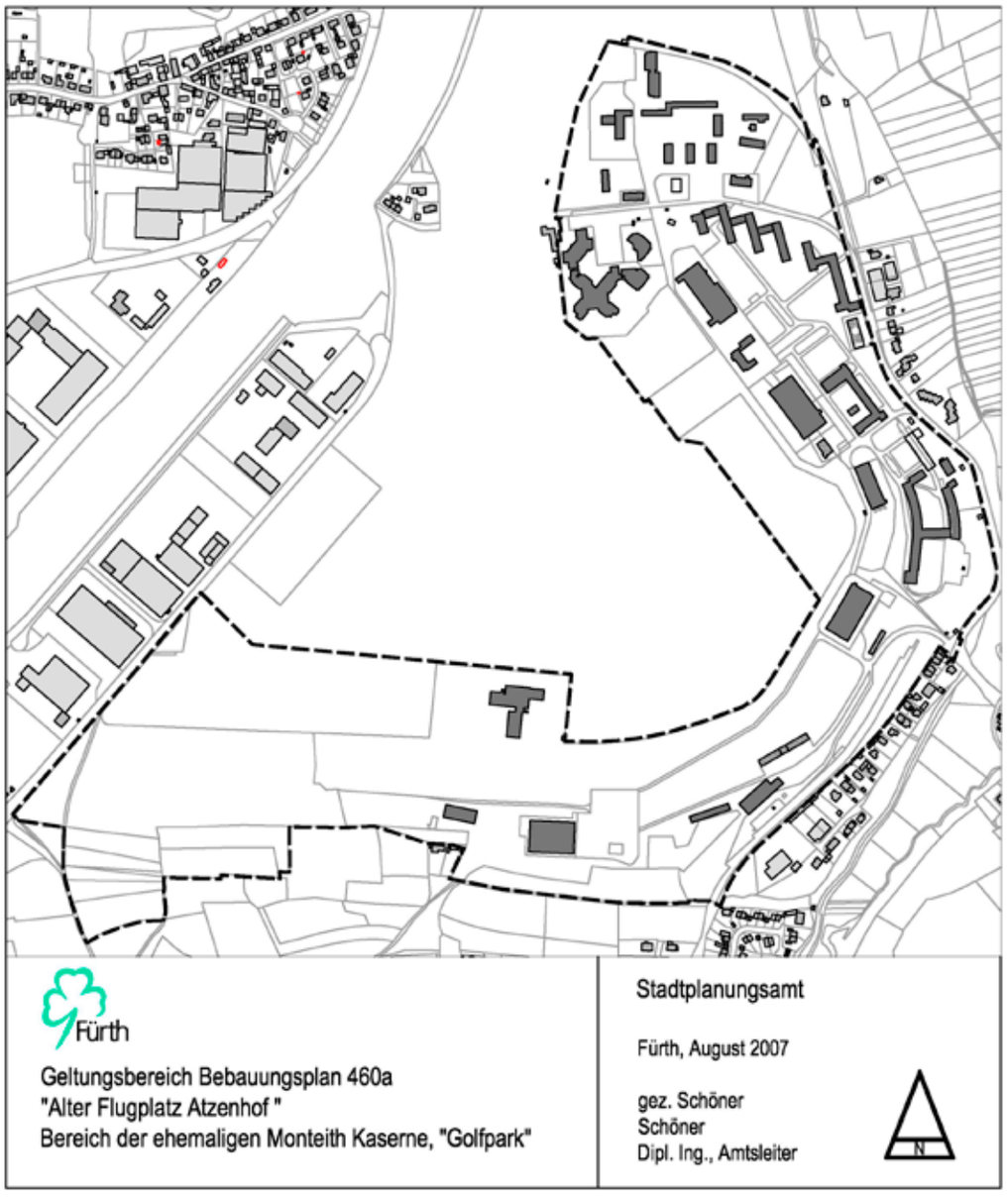

schließlich der jeweiligen Kurzbegründung mit einer Gliederung zum Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen (Altlastenuntersuchung) können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), in der Zeit von

Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Nummer 974-3314 vereinbart werden.

Fürth, 7. August 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 465b „Gewerbegebiet Süd, Abschnitt III" für einen Teilbereich der ehemaligen Johnson-Kaserne, Gemarkung Fürth, erlangt Rechtskraft

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2006 die Einleitung des Satzungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 465b als Teilplan aus dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 465 vom 1. Februar 1996 beschlossen.

Nachdem für die Johnson-Kaserne durch den Abzug der US-Streitkräfte die militärische Nutzung entfallen war, entstand dort eine Brache, die für eine zivile Nutzung auf Grund ihrer Struktur nicht geeignet war. Um diese Flächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen, hat der Stadtrat beschlossen, das Gebiet am südlichen Stadtrand einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Beim Aufstellungsverfahren fanden hinsichtlich einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nachfolgend genannte Ziele besondere Beachtung:

- Entstehung stadtbildverträglicher Baustrukturen,
- Gewährleistung eines spannungsfreien Nutzungsgefüges sowohl innerhalb als auch im Umfeld des Plangebietes,
- Gewährleistung eines umweltverträglichen Nutzungsgefüges, vor allem hinsichtlich schallschutzrechtlicher Bestimmungen.

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan Nr. 465b am 27. Juni 2007 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadt-ZEITUNG (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der Bebauungsplan Nr. 465b in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

handelt und wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 13. August 2007, STADT FÜRTH,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird festgelegt, dass im gesamten Stadtgebiet Fürth Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder

Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).

2. Wer Geflügel im Stadtgebiet Fürth in Freilandhaltung halten will, hat dies der Stadt Fürth – Ordnungsamt – , Schwabacher Straße 170, 90744 Fürth (Telefon 974-1470) oder dem Landratsamt Fürth – Veterinäramt – , Stresemannplatz 11, 90763 Fürth (Telefon 9773-1901), spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Standortes anzuzeigen.

3. Die Festlegung unter Ziffer 1 kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.

4. Kosten werden nicht erhoben.

5. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 307, eingesehen werden.

2.1 Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

2.2 Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Die virologischen Untersuchungen sind jeweils an 60 Tieren je Bestand am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Dienststelle Erlangen, Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen, durchführen zu lassen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 1 Abs. 5, § 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

2.3 An Stelle der virologischen Untersuchung (Ziffer 2.2) kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Falle (nach § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung) muss die folgende, in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 11	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel (z.B. Hühner) am Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Dienststelle Erlangen, Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen, unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

2.4 Der Geflügelhalter hat dem Landratsamt Fürth – Veterinäramt – (Telefon 9773-1901) unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und dem Landratsamt Fürth – Veterinäramt – auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

2.5 Der Geflügelhalter ist unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes verpflichtet, ein Bestandsregister zu führen, in das je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere unverzüglich einzutragen sind. Das Register ist vom Geflügelhalter drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist (§ 1 Abs. 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung).

2.6 Der Geflügelhalter hat nach § 1 Abs. 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i.V.m. § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigen Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

2.7 Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel sieben Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung durch das Landratsamt Fürth – Veterinäramt – behördlich mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen dem Landratsamt Fürth – Veterinäramt – vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

3. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung sind gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

4. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im festgelegten Gebiet in Freilandhaltung halten will, sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden

und

- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Stadt Fürth kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, oder Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen an-

gegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren in zahlreichen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fürth, 8. August 2007, STADT FÜRTH
Im Auftrag
Maier, berufsm. Stadtrat

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. August 2007 war die III. Vierteljahresrate 2007 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon 974-1414 bis -1418 und -1422.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 16. Juli 2007, STADT FÜRTH,
I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Auftraggeber (Vergabestelle): infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Telefon 9704-1, Fax 9704-607.

b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, Abschnitt 3.

c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen.

d) Ausführungsort: Fürth.

e) Art und Umfang der Leistung: U-Bahn Fürth; Bauabschnitt 3.1.2; U-Bahnhof Hardhöhe, Komotauer Straße:

- Stahlbauarbeiten, Metallbau- und Schlosserarbeiten
- Seilspannanlage inkl. Stahltragmaste für die Straßenbeleuchtung
- 4 Stahlmaste; Nennhöhe 9 Meter
- 14 Stahlmaste; Nennhöhe 7 Meter
- ca. 515 m Stahlseil 8 mm
- ca. 22.100 Kilogramm Stahlrohr S 235 JRH
- ca. 2.700 Kilogramm Stahlrohr S 355 J2H
- ca. 2.100 Kilogramm Kleinteile S 235 JR.

f) Unterteilung in Lose: Nein.

g) Erbringung von Planungsleistungen: Werkstattzeichnungen.

h) Ausführungsfrist: KW 45/2007 bis KW 46/2007.

i) Anforderung der Unterlagen bei: infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Zimmer 023, Telefon 9704-205, Fax 9704-407. Die Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 10. August 2007** abgeholt bzw. angefordert werden.

j) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen (zwei Exemplare) können gegen Bezahlung eines Betrages von 20 Euro (bar oder Scheck) abgeholt werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

k) Schlusstermin Angebotseingang: 11. September 2007, 10 Uhr.

l) Anschrift: infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

m) Sprache: Deutsch.

n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

o) Tag, Stunde und Ort: 11. September 2007, 10 Uhr, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

p) Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

q) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung den ZVB der infra fürth verkehr gmbh.

r) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

s) Mindestbedingungen: Eignung zur Herstellung von Konstruktionen der Klasse D nach DIN 18800, Teil 7, Tabelle 12, mit Erweiterung auf Rohrkonstruktionen ist erforderlich. Bei Bedarf sind Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 1 a) – g) vorzulegen.

t) Zuschlags-/Bindefrist: 12. Oktober 2007.

u) Änderungsvorschläge/Nebenangebote: Nicht zugelassen.

v) Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gem. § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Auftraggeber (Vergabestelle): infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Telefon 9704-1, Fax 9704-607.

b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, Abschnitt 3.

c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen.

d) Ausführungsort: Fürth.

e) Art und Umfang der Leistung: U-Bahn Fürth; Bauabschnitt 3.1.2; U-Bahnhof Hardhöhe, Komotauer Straße:

- Brandschutz Elektro
- ca. 270 Brandabschottungen
- Herstellen von rauchdichten Weich- und Mörtelschotten
- Verschließen von Bauwerksfugen.

f) Unterteilung in Lose: Nein.

g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein.

h) Ausführungsfrist: KW 41/2007 bis KW 44/2007.

i) Anforderung der Unterlagen bei: infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Zimmer 023, Telefon 9704-205, Fax 9704-407. Die Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 10. August 2007** abgeholt bzw. angefordert werden.

j) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen (zwei Exemplare) können gegen Bezahlung eines Betrages von 20 Euro (bar oder Scheck) abgeholt werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

k) Schlusstermin Angebotseingang: 11. September 2007, 11 Uhr.

l) Anschrift: infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

m) Sprache: Deutsch.

n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

o) Tag, Stunde und Ort: 11. September 2007, 11 Uhr, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

p) Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

q) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung den ZVB der infra fürth verkehr gmbh.

r) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
s) Mindestbedingungen: Bei Bedarf sind Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 1 a) – g) vorzulegen.
t) Zuschlags-/Bindefrist: 5. Oktober 2007.
u) Änderungsvorschläge/Nebenangebote: Nicht zugelassen.
v) Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gem. § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 2 VOL/A.
3. a) Ausführungsort: 90768 Fürth.
b) Art und Menge der zu liefernden Ware: ein Schlepper mit Forstschutzausstattung für den Kompostbetrieb.
c) Unterteilung in Lose: Die Unterteilung in Lose ist nicht vorgesehen.
4. Vorgeschriebene Leistungsfrist: Lieferung innerhalb von zwölf Kalenderwochen.
5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 27. August 2007** von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.
b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags in Höhe von 10,20 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 25. September 2007, 15 Uhr.
b) Ansc hrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.
c) Sprache: Deutsch.
7. Zahlung: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (L) ZVB der Stadt Fürth.
8. Beurteilung der Eignung: Einzelheiten siehe Verdingungsunterlagen.
9. Zuschlags- und Bindefrist: 2. November 2007.
10. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Telefax 974-3108.
2.a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.
b) Vertragsform: Bauvertrag.
3.a) Ausführungsort: 90762 Stadtgebiet Fürth.
b) Auftragsgegenstand: Straßenbegleitgrünpflanzung Herbst 2007: Landschaftsgärtnerische Arbeiten mit ca. 2500 m² Pflanzfläche und 95 Baumpflanzungen.
c) Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.
d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.
4. Ausführungsfristen: Unmittelbar nach Auftragserteilung.
5.a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Telefax 974-3108. Unterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 27. August 2007** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.
b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 20,40 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
6.a) Schlusstermin für Angebotseingang: 13. September 2007, 14 Uhr.
b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth.
c) Sprache: Deutsch.
7.a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) Tag, Stunde, Ort: Donnerstag den 13. September 2007, 14 Uhr, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth.
8. Kautionen und sonstige Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.
9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.
10. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter sind zugelassen.
11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).
12. Bindefrist: Bis 12. Oktober 2007.
13. Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.
14. Nebenangebote: Sind zugelassen.
15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlicher Markterkundung

Die Stadt Fürth beabsichtigt, für das Bauvorhaben **Dachsanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes, Maistraße 18, 90762 Fürth,** eine beschränkte Ausschreibung nach VOB/A für das Gewerk **Zimmer-, Dachdecker- und Flaschnerarbeiten** durchzuführen.
Ausführungsfrist: Baldmöglichst (bitte mögliche Ausführungstermine mit angeben).
Die Stadt Fürth beabsichtigt, für das o.g. Gebäude eine Beschränkte Ausschreibung für die Dachsanierung durchzuführen. Es handelt sich um ein Walmdach mit Gauben, Länge ca. 20 Meter, Breite ca. 14 Meter, Höhe ca. 8 Meter. Die Zimmer-, Dachdecker- und Flaschnerarbeiten sollen voraussichtlich an einen Auftragnehmer vergeben werden. Schwerpunkt ist die Erneuerung der Biberschwanzdeckung.
Folgende Nachweise sind mit der Interessenbekundung abzugeben:

- Erfahrung bei der Durchführung von denkmalpflegerischen Bauprojekten
- Referenzen von mindestens drei erfolgreich durchgeführten Aufträgen an Denkmalobjekten mit Angabe von Ort, Baujahr, Bausumme, Bauführer und Angabe einer Referenzperson mit Telefon-Nummer (z.B. Denkmalpfleger, Architekt oder Auftraggeber).

Interessenbekundungen sind unter Angabe des Bauvorhabens und des Gewerks **bis 28. August 2007** an die Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974 31 06, Fax 974 31 08 zu richten.

Beschränkte Ausschreibung nach Vorinformation

Die Stadt Fürth, Baureferat, beabsichtigt, für den Neubau eines Aufenthaltszentrums, Helene-Lange-Gymnasium, 90762 Fürth, eine beschränkte Ausschreibung nach VOB für Schlosserarbeiten durchzuführen:
Leistungsumfang:

- Fluchttreppe: 33 St., B: 1,80 m
- 27 m Stabgeländer
- 25 m Geländer Attika Bestand
- 12 m Geländer und Handlauf Fluchttreppe Bestand
- 20 m Faserzementplatten Brüstung Bestand.

Ausführungsfristen: 45. bis 46. KW 2007
Für den Auftrag kommen Bieter oder gesamtschuldneris ch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, welche mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweise des Bieters).
Interessensbekundungen sind unter Angabe des Bauvorhabens **bis 28. August 2007** an die Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108 zu richten.